



# Vereinsatzung

## § 1 -Name und Sitz-

**Der Verein führt den Namen ForsPark.**

Der Verein führt den Namenszusatz *Bürger für Bürger*.

**Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."**

**Der Sitz des Vereins ist Rösrath.**

## § 2 -Geschäftsjahr-

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 -Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit-

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das heißt, der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins sind die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung der letztverbliebenen Grünfläche in Rösrath Forsbach im Bereich Kirchweg- Im Käuelchen-Hoffnungsthaler Straße und Fuchsweg – Auf den Steinen und deren Weiterentwicklung zu einem innerstädtischen Park für die Bürger und Bürgerinnen in Rösrath-Forsbach und darüber hinaus. Ferner hat der Verein das Ziel, diesen Bereich für die Schüler und Schülerinnen der Grundschule Forsbach und für die Kinder aller Kindergärten in Forsbach als Spiel- und Ausgleichsfläche für fehlende Räume im direkten Bereich der genannten Einrichtungen zu entwickeln.

Darüber hinaus soll die Rösrather Kunstszene den Park als Ausstellungs- und Präsentationsraum nutzen können mit dem Ziel der kulturellen Angebotsausweitung der Stadt Rösrath.

Weiterhin möchte der Verein die weitere Versiegelung von großen Naturflächen in Rösrath zum Schaden von Klima, Grundwasser, Erholungsgebieten und des Landschaftsbildes verhindern und lokale Bürgerinitiativen, die solche Ziele ebenfalls verfolgen, unterstützen.

Der Verein fördert den Umweltschutz in Rösrath, indem er sich für Maßnahmen zur Verminderung von Immissionen durch den Verkehr einsetzt.

Weitere zentrale Vereinsanliegen sind:

Befürwortung von Maßnahmen zur Reduzierung von wachsendem Verkehrsaufkommen und der Geschwindigkeit des (motorisierten) Individualverkehrs in Wohngebieten, auch unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit. Verhinderung von Lärm und Abgas erhöhenden Schikanen und künstlichen Umwegen.

Verhinderung der ungebremsen massiven Ausweitung der Bebauung in Rösrath und deren negative Folgen.

Der Verein setzt sich auch für eine planvolle Weiterentwicklung im Städtebau ein mit dem Ziel, die dort lebende Bevölkerung bei Planungen gebührend einzubinden.

Der Verein realisiert dieses u.a. durch Informationsveranstaltungen, Erstellung von Informationsmaterial und informiert über das Internet. Er setzt sich für einen engen Kontakt mit der Gemeindevertretung und -verwaltung ein.

#### **§ 4 -Haushaltsmittel-**

Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche und private Zuwendungen sowie Erträge aus Sammlungs- und Werbeaktionen wie z.B. Spendengalas, Golftuniere etc.

#### **§ 5 -Mittelverwendung-**

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 -Verbot von Begünstigungen-**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 -Erwerb der Mitgliedschaft-**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 8 -Beendigung der Mitgliedschaft-**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

**Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.**

**Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.**

## **§ 9 -Beiträge-**

- (1) Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der erste Beitrag wird mit der Bestätigung der Mitgliedsaufnahme und jeder Folgebeitrag jeweils am 1. Januar fällig.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 10 -Organe des Vereins-**

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Beirat.

## **§ 11 -Mitgliederversammlung-**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Versand des Einladungsschreibens kann elektronisch erfolgen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind volljährige Vereinsmitglieder.  
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 -Vorstand-**

- (1) **Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.**
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.  
Wiederwahl ist zulässig.  
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 13 -Kassenprüfung-**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 -Auflösung des Vereins-**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an die Kindertagesstätte Forsbach, Höhenweg 11, 51503 Rösrath, die dieses unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke wie Erziehung, Förderung, Betreuung und Freizeitgestaltung von Kindern in Rösrath Forsbach zu verwenden hat.

-und/oder-

an das Heidezentrum Turmhof e.V., Naturschutzzentrum Turmhof, Kammerbroich 67, 51503 Rösrath, das dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 -Gerichtsstand / Erfüllungsort-**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.